

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

40. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 10.02.2011	Nr. 6
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
08.02.2011	<u>Landkreis Harburg</u> 20. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur		75
08.02.2011	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u> 2. Nachtragshaushaltssatzung 2010		77
24.01.2011	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u> Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung		80
31.01.2011	<u>Gemeinde Hollenstedt</u> Veränderungssperre für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Molkenstäh“, 4. Änderung		84
08.02.2011	<u>Gemeinde Seevetal</u> Haushaltssatzung 2011		86
08.02.2011	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> Haushaltssatzung 2011 und 2012		89
02.02.2011	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u> Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen		92
02.02.2011	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken, 1. Änderung		93



Metropolregion Hamburg

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 8. Februar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 20. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur (XV. Wahlperiode)

Tag, Datum: Mittwoch, 16.02.2011

Sitzungsbeginn: **15:00 Uhr**

Sitzungsort: **21423 Winsen (Luhe), BBS Winsen, Cafeteria,
Bürgerweide 20, Telefon (04171) 88 19 0**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

- A Schloßplatz 6 (Altbau)
- B Schloßplatz 6 (Neubau)
- C Rathausstraße 29
- D Von-Schmitt-Ring 13
- F St. Barbara-Weg 1
- G Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62
BIC: NOLADE21HAM

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04
BIC: PBNKDEFF



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.11.2010 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Integrierte Gesamtschule (IGS) in Winsen/Luhe;
Einrichtung der Planungsgruppe
- 10 Neuausrichtung der Schulstruktur
- 10.1 Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen;
Einführung von Oberschulen
- 10.2 Schaffung einer Oberschule mit gymnasialem Zweig in der Elbmarsch an der Ernst-Reistorf- Schule in Marschacht für das Schuljahr 2011 / 2012
Antrag der Kreistagsabgeordneten Brosowski, Zenz und Eckermann vom
31.01.2011
- 11 Regionales Kompetenzzentrum (ProReKo)
- 12 Zukunft der beruflichen Bildung; Antrag von Herrn Wehmhörner vom 26.11.2010
- 13 Errichtung einer Integrierten Gesamtschule (IGS) in Winsen (Luhe);
Schuleinzugsbereich
- 14 Neufassung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken im Landkreis Harburg (Schulbezirkssatzung)
- 15 Anregungen und Beschwerden
- 16 Anfragen
- 16.1 Einsatz von Schulbuslotsen
Anfrage der CDU-Fraktion vom 02.02.2011
- 17 Einwohner/innenfragestunde
- 18 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in der Sitzung am 02.12.2010 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.707.700	413.200		6.120.900
ordentliche Aufwendungen	5.875.900	332.400		6.208.300
außerordentliche Erträge	0	25.000		25.000
außerordentliche Aufwendungen	0	2.200		2.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	5.689.600		26.200	5.663.400
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	5.022.200	289.600		5.311.800
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	2.182.500		590.700	1.591.800
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	3.074.200	449.200		3.523.400
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	624.300	1.368.700		1.993.000
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	400.000	13.000		413.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.496.400	751.800		9.248.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.496.400	751.800		9.248.200

**§ 2
Kreditermächtigung**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 624.300 Euro um 1.368.700 Euro auf 1.993.000 Euro festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird von 200.000 Euro um 330.000 Euro auf 530.000 Euro erhöht.

**§ 4
Liquiditätskredite**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

**§ 5
Steuersätze**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

**§ 6
Sonstige Vorschriften**

Die Vorschriften über die Unerheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Marschacht, den 02. Dezember 2010



Der Samtgemeindebürgermeister



Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Elbmarsch

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 2. Februar 2011 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.401 (2010) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 14. Februar bis zum 22. Februar 2011

in der Samtgemeindeverwaltung,
im Rathaus,
Zimmer 209
zu folgenden Öffnungszeiten

montags – freitags	08:00 Uhr – 12:30 Uhr
dienstags	14:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:30 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Marschacht, den 8. Februar 2011

Samtgemeindebürgermeister

Satzung
über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für die
Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt
(Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S.473) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S.233) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 24.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hollenstedt wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
3. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt hier außer Betracht. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 2
Aufwandsentschädigung

1. Folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindebrandmeister	200,-- €
2. Stellvertretender Gemeindebrandmeister	100,-- €
3. Ortsbrandmeister in einer Ortsfeuerwehr	
3.1 Ortsbrandmeister Appel	60,-- €
3.2 Ortsbrandmeister Drestedt	60,-- €
3.3 Ortsbrandmeister Halvesbostel	60,-- €
3.4 Ortsbrandmeister Hollenstedt (Stützpunktwehr)	80,-- €
3.5 Ortsbrandmeister Moisburg	60,-- €
3.6 Ortsbrandmeister Wenzendorf (Stützpunktwehr)	70,-- €

4. Stellvertretende Ortsbrandmeister in einer Ortsfeuerwehr

4.1. Stellv. Ortsbrandmeister Hollenstedt (Stützpunktwehr)	40,-- €
4.2 Stellv. Ortsbrandmeister Wenzendorf (Stützpunktwehr)	40,-- €
4.3 übrige Ortsfeuerwehren	30,-- €

5. sonstige ehrenamtliche Funktionsträger

5.1 Gerätewart	
5.1.1 Gerätewart Stützpunktfeuerwehr Hollenstedt	40,-- €
5.1.1 Gerätewart Stützpunktfeuerwehr Hollenstedt	30,-- €
5.1.1 Gerätewart Stützpunktfeuerwehr Hollenstedt	20,-- €
5.1.2 Gerätewart Ortsfeuerwehr Moisburg	30,-- €
5.1.3 Gerätewart Stützpunktfeuerwehr Wenzendorf	40,-- €
5.1.3 Gerätewart Stützpunktfeuerwehr Wenzendorf	30,-- €
5.1.4 übrige Ortsfeuerwehren	25,-- €
5.2 Jugendwart	35,-- €
5.3 Gruppenführer	10,-- €
5.4 Gemeindeausbildungsleiter	50,-- €
5.5 Gemeindesicherheitsbeauftragter	30,-- €
5.6 Gemeindefunkwart	35,-- €
5.7 Gemeindeschriftführer	20,-- €
5.8 Gemeindezeugwart	30,-- €
5.9 Gemeindeatemschutzgerätewart	30,-- €
5.10 Gemeindepressewart	20,-- €
5.11 Schulklassenbetreuer	16,-- €
5.12 Gemeindejugendwart	30,-- €
5.12.1 Stellv. Gemeindejugendwart	25,-- €
5.13 Gemeindebrandschutzerzieher	25,-- €

2. Funktionsträger sowie stellvertretende Funktionsträger, die neben ihrer jeweiligen Funktion eine weitere Funktion oder Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten die jeweils höchste Aufwandsentschädigung zuzüglich 50% der niedrigeren Aufwandsentschädigung.
3. Mit der Entschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten, Bekleidungsgeld, Telefongebühren, Schreibmaterial u.ä. Auslagen) abgegolten.

§ 3 Auslagen und Verdienstaussfall

1. In Ausnahmefällen können bei Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten der Funktionsträger, deren Ausmaß nicht vorhersehbar war, die tatsächlichen Auslagen erstattet werden.
2. Die Erstattung der nachgewiesenen Auslagen wird auf höchstens 26,-- € monatlich begrenzt.
3. Voraussetzung für Erstattung von Verdienstaussfall ist, daß die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die üblicherweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Hierzu zählt auch der unmittelbar mit der Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand (z. B. Wegezeit), nicht jedoch die allgemeine Vorbereitung, die – entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr – auch außerhalb der Zeit der Erwerbstätigkeit erledigt werden kann.
4. Bei der Teilnahme an Einsätzen – grundsätzlich Alarmierung durch die Einsatzleitzentrale des Landkreises Harburg – wird für die Dauer der Freistellung von der Arbeits- oder Dienstleistung auf Antrag der nachweislich entstandene Verdienstaussfall entschädigt.
5. Bei selbständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstaussfall (Einnahmeausfall) bis zu einem Betrag von 26,-- € je Stunde - bis zu einem Höchstbetrag von 208,-- € pro Tag – auf Antrag erstattet. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
6. Auf Antrag werden die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren bis zur Höhe von 13,– € pro Einsatz erstattet. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte.

§ 4 Teilnahme an Lehrgängen

1. Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird bei Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschulen und der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) in Seevetal auf Antrag der nachweislich entstandene Verdienstaussfall erstattet. Bei selbständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstaussfall (Einnahmeausfall) bis zu einem Betrag von 26,-- € je Stunde - bis zu einem Höchstbetrag von 208,– € pro Tag - auf Antrag erstattet. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.
2. Vor der Teilnahme an Lehrgängen ist hierfür - unter Angabe der voraussichtlichen Höhe des entstehenden Verdienst- oder Einnahmeausfalls - rechtzeitig die Genehmigung der Samtgemeinde einzuholen.

**§ 5
Reisekosten**

1. Dienstreisen sowie die Teilnahme an Lehrgängen außerhalb des Samtgemeindegebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Samtgemeindebürgermeisters. Ehrenbeamten sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.
2. Teilnehmern an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen werden ausschließlich Leistungen nach § 4 der Satzung gewährt.

**§ 6
Zahlung der Entschädigungen**

Die nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen werden jeweils in Abständen von 3 Monaten eines jeden Jahres am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. geleistet; dies gilt nicht für Entschädigungen, die nur auf Antrag zu zahlen sind.

**§ 7
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2011 in Kraft

Gleichzeitig tritt die „Feuerwehr- Aufwandsentschädigungssatzung“ der Samtgemeinde Hollenstedt vom 22.01.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.11.2002 außer Kraft.

Hollenstedt, den 24.01.2011



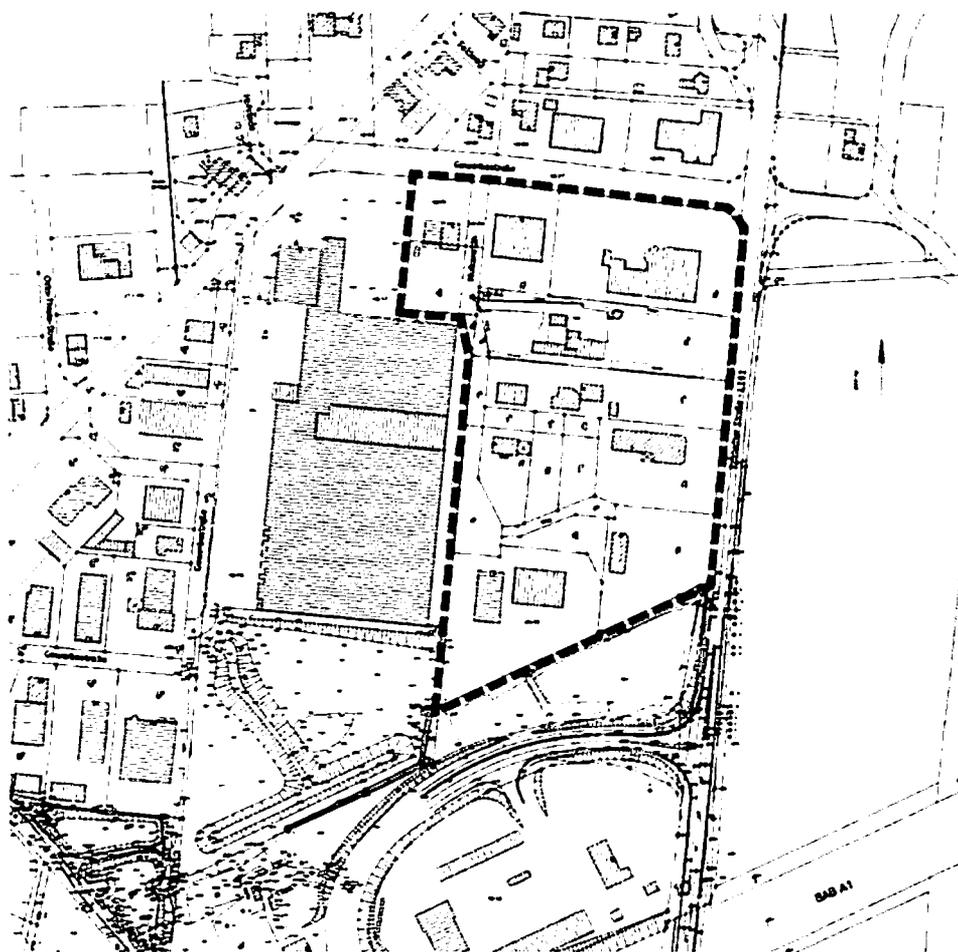
(Rennwald)
Samtgemeindebürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss der Veränderungssperre für den Plangeltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Molkenstäh“

Der Rat der Gemeinde Hollenstedt hat in seiner Sitzung am 25.01.2011 die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Molkenstäh“ für das Gebiet: „Südlich der Gewerbestraße, westlich der Tostedter Straße (L141), östlich der Straße Molkenstäh und Nördlich der Autobahnanschlussstelle „Hollenstedt“ der Bundesautobahn A1“ gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) in Verbindung mit § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.

Das von der Veränderungssperre betroffene Plangebiet ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass wenn aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen kann. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

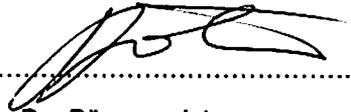
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht

innerhalb von einem Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Veränderungssperre kann in der Gemeindeverwaltung Hollenstedt, Am Markt 10, 21279 Hollenstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Hollenstedt, den 31.01.2011

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes, positioned above a horizontal dotted line.

Der Bürgermeister

(Böhme)

Haushaltssatzung der Gemeinde Seevetal für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in der Sitzung am 14.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	52.232.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	53.222.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	120.100 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	120.100 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.766.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.561.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.339.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.240.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.680.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	502.400 €
<u>Nachrichtlich:</u> Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	60.786.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	60.304.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.680.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.374.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 5

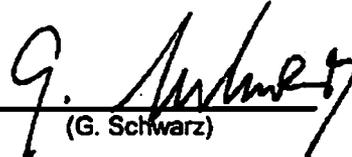
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

Seevetal, den 14.12.2010

Gemeinde Seevetal
Der Bürgermeister





(G. Schwarz)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Seevetal

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 2. Februar 2011 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.31 (2011) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 14. Februar bis zum 24. Februar 2011

in der Gemeinde Seevetal,
im Rathaus,
Zimmer E 363,
zu folgenden Öffnungszeiten

**montags, dienstags, donnerstags und freitags
dienstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:30 Uhr**

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seevetal, den 8. Februar 2011

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tostedt für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 07.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 und 2012 wird

	<u>HH-Jahr 2011</u>	<u>HH-Jahr 2012</u>
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.491.600 Euro	18.104.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.995.900 Euro	18.536.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.878.800 Euro	17.445.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.667.500 Euro	17.143.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	1.372.500 Euro	715.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	8.870.600 Euro	1.914.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.490.000 Euro	1.190.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	330.900 Euro	349.300 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.741.300 Euro	19.350.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.869.000 Euro	19.407.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2011 auf 7.490.000 Euro

und für das Haushaltsjahr 2012 auf 1.190.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird
für das Haushaltsjahr 2011 auf 196.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2012 auf 0 Euro
festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 Liquiditätskredite zur
rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
im Haushaltsjahr 2011 auf 2.000.000 Euro
und im Haushaltsjahr 2012 auf 2.000.000 Euro
festgesetzt.

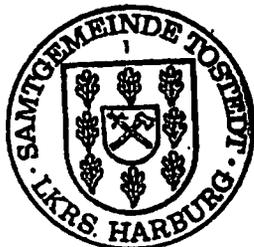
§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird
im Haushaltsjahr 2011 auf 50,5 v.H. der Steuerkraftmesszahlen
und im Haushaltsjahr 2012 auf 50,5 v.H. der Steuerkraftmesszahlen
festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von
3.000 Euro im Haushaltsjahr 2011
und 3.000 Euro im Haushaltsjahr 2012
sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 2 NGO.

Tostedt, den 07.12.2010



S. Kuschel
Samtgemeindegemeindevorstand

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tostedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4 und § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 03. Februar 2011 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01.406 (2011/2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 14. Februar bis zum 22. Februar 2011

in der Samtgemeindeverwaltung in Tostedt, Schützenstr. 24,
im Rathaus,
Zimmer 202,

zu folgenden Öffnungszeiten

montags	07.30 Uhr – 16.00 Uhr	dienstags	07.30 Uhr – 17.00 Uhr
mittwochs	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	donnerstags	07.30 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	07.30 Uhr – 12.30 Uhr		

zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Tostedt, den 08. Februar 2011

Samtgemeindebürgermeister

Satzung
über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für
straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Winsen (Luhe)
vom 02.02.2011

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 02.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

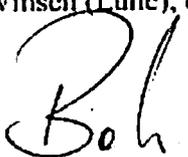
§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Winsen (Luhe) vom 25.06.1996 wird aufgehoben

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 02.02.2011


Bode
Bürgermeisterin



1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 63 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 02.02.2011 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Stadt Winsen (Luhe) beschlossen:

§ 1

Der Schulbezirk I wird um die Straße Fritz-Rönneburg-Ring erweitert.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Winsen (Luhe), 02.02.2011



Bode
Bürgermeisterin

